

SATZUNG

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE E.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Name des Vereins ist: Verein zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde e. V.

- 1) Der Verein zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde e. V. unterstützt die Katholische Junge Gemeinde in der Diözese Regensburg.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg, Geschäftslokal ist die Diözesanstelle der Katholischen Jungen Gemeinde – Diözesanverband Regensburg.
- 3) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Regensburg (VR 377)
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein hat den Zweck, die Bildungsarbeit und Aktionstätigkeit der Jugendarbeit in der Katholischen Jungen Gemeinde der Diözese Regensburg zu fördern.

II. Mitglieder des Vereins

§ 3

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich verpflichten, die in § 2 Ziffer 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen. Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit dem Posteingang beim Vorstand;
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck, die Ziele und die Interessen des Vereins handelt. Dem/r Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

- ßern. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem/r Betroffenen ein Stimmrecht nicht zu;
- c) wenn das Mitglied sich mehr als zwei Jahresraten mit dem Mitgliedsbeitrag in Zahlungsrückstand befindet und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seiner/ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
 - d) durch den Tod.

III. Vereinsorgane

§ 5

- 1) Organe des Vereins zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde e. V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und Gesamtvorstand

IV. Mitgliederversammlung

§ 6

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Beschluss desselben oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß entsprechend § 6 Ziffer 3 eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Gesamtvorstands
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands
 - c) die Wahl der beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Zweck des Vereins (§ 41 BGB). Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Zwecks werden nur dann gültig, wenn ihnen die geborenen Mitglieder des Gesamtvorstands schriftlich zustimmen. Mit der Genehmigung werden die Beschlüsse wirksam
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Abberufung der geborenen Gesamtvorstandsmitglieder, wenn sie dem Zwecke des Vereins zuwider handeln
- 2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss mindestens die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse beinhalten.

V. Der Gesamtvorstand und Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 8

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei gewählten und zwei geborenen Mitgliedern. Zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt. Zwei Personen sind geborene Mitglieder des Gesamtvorstands. Geborene Mitglieder des Gesamtvorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde – Diözesanverband Regensburg (vgl. Satzung der KJG) sein. Die Wahl der Diözesanleitung ist im Protokoll der KJG-Diözesankonferenz nachgewiesen. Die geborenen Mitglieder werden von der Diözesanleitung in ihr Amt berufen. Die Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt. Damit sind die geborenen Mitglieder Mitglieder des Gesamtvorstands und des Vereins. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
- 2) Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In das Amt des/der ersten und stellvertretenden Vorsitzenden werden zwei Gesamtvorstandsmitglieder durch den Gesamtvorstand für zwei Jahre gewählt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und stellvertretende Vorsitzende, die je stets einzeln vertretungsberechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4) Der/die erste Vorsitzende besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig werden kann.
- 5) Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des/der ersten Vorsitzenden – oder bei dessen/deren Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn er mindestens eine Woche vorher schriftlich oder fernmündlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein geborenes Mitglied des Gesamtvorstands anwesend sind. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen. Der Gesamtvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstands zu unterzeichnen ist.

VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9

- 1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sowie der schriftlichen Zustimmung der geborenen Mitglieder des Gesamtvorstands.
- 2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen beim Amtsgericht zur Eintragung angemeldet werden und beim Finanzamt angezeigt werden.

§ 10

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Diözesanverband Regensburg der Katholischen Jungen Gemeinde. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11

- 1) Der Verein zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde e. V. wurde am 15. Juni 1973 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
- 2) Die Gemeinnützigkeit wurde am 14. September 1973 anerkannt.
- 3) Die Satzung wurde am 6. April 1973 errichtet. Die gesamte Satzung wurde am 6. Mai 1995 neugefasst.

**Zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2001**